



Satzung des Vereins Kunstforum Belziger 1 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen **Kunstforum Belziger 1 e.V.** .
- 2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Er hat den Sitz in Berlin
- 4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er verfolgt das Ziel der Förderung der Kunst und Literatur für eine breite Öffentlichkeit und die Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen. Die Ziele des Vereins sollen durch ein umfassendes Kulturangebot regionaler und überregionaler Künstler erreicht werden. Kinder- und Jugendarbeit -Förderung der Kreativität und die Möglichkeit des weitergehenden Kunstverständnisses. Mal-, Bastel-, Bildhauerkurse und Workshops.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - durch die Förderung, Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen, Colloquien, die den Zweck haben, Kunst im Stadtbezirk zu integrieren und etablieren
 - durch die Förderung, Initiierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
 - den Aufbau eines Kunstforums, in dem alle Kunstformen für alle Altersgruppen gefördert wird;
 - durch die Förderung, Initiierung und Durchführung von Bildung, Qualifizierung und Beratung von Kunstinteressierten Menschen;
 - durch den Aufbau und die Förderung von Netzwerken.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 6) Für herausragende Verdienste bei der Vorbereitung oder Realisierung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins, kann Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftshalbjahres (30.6 oder 31.12) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Kräften zu erfüllen. Sie haben den Vorstand laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.
- 5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate keinen Beitrag schuldhaft eingezahlt hat.



§ 9 - Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 11 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes, Wahl der KassenprüferIn Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, postalisch oder elektronisch per E-Mail oder durch Aushang im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder erschienen sind.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 14) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.



§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) der/dem stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die/der Schatzmeister(in),
- 3) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Der Vorstand beschließt Sitzungen, die unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung kann auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch Telefax oder in ähnlicher Weise Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen und bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern Die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom:

1. August 2008

beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.